

**Bedingungen für Partizipationsscheine der
RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-WIEN
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**

Emission 2008

§ 1 Rechtsgrundlage

1. Die Partizipationsscheine sind auf Namen lautende Wertpapiere über eingezahltes Partizipationskapital i.S. des § 23 Absatz 4 BWG ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung gemäß § 23 Absatz 3 Ziffer 8 BWG. Ihre Übertragung bedarf im Umfang des § 9 dieser Bedingungen der Zustimmung des Vorstandes der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden kurz „Raiffeisen-Holding“).
2. Die Partizipationsscheine werden auf Grund des Beschlusses der Geschäftsleitung der Raiffeisen-Holding vom 17.11.2008 mit Zustimmung des Vorstandes und Aufsichtsrates der Raiffeisen-Holding ausschließlich an Mitglieder der Raiffeisen-Holding begeben. Die Partizipationsscheine werden in Form von nennwertlosen Stücken begeben.
3. Es werden 35.923 Stück Partizipationsscheine zum Kurs von voraussichtlich EUR 5.845,- je Partizipationsschein begeben. Jedes Stück Partizipationsschein entspricht einem rechnerischen Nennwert von jeweils EUR 100,- (Euro einhundert) und ist Teil der Emission 2008 im Gesamtnennwert von EUR 3.592.300,-. Der endgültige Emissionskurs wird in der Sitzung der Geschäftsleitung am 17.11.2008 festgelegt und die Zustimmung des Vorstandes und Aufsichtsrates am 21.11.2008 eingeholt.
4. Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder der Raiffeisen-Holding, die Partizipationsscheine aus der Emission 2002 oder 2005 halten. Je vier Partizipationsscheine aus der Emission 2002 bzw. 2005 berechtigen zum Bezug von einem Partizipationsschein aus der Emission 2008. Ist die Zahl der Partizipationsscheine größer oder kleiner als vier bzw. nicht durch vier teilbar, gestaltet sich das Bezugsrecht im Sinne der kaufmännischen Rundung. So ist z.B. ein Mitglied, das 86 Partizipationsscheine hält, zur Zeichnung von 22 Partizipationsscheinen berechtigt. Umgekehrt ist ein Mitglied, das z.B. 85 Partizipationsscheine hält, zur Zeichnung von nur 21 Partizipationsscheinen berechtigt. Valutatag ist der 09.12.2008.
5. Die Partizipationsscheine werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Diese werden in einem Depot der RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-WIEN AG (im Folgenden kurz „RLB NÖ-Wien AG“) verwahrt. Zur Verfügung über dieses Depot ist der Obmann der Raiffeisen-Holding aufgrund der im Vorstand gefassten Beschlüsse (insbesondere über die Genehmigung von Übertragungen) berechtigt. Bei länger andauernder Verhinderung des Obmannes kann der Vorstand der Raiffeisen-Holding an Stelle des Obmanns einen Obmannstellvertreter einstimmig zur Verfügung über das Depot berechtigen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Partizipationsscheine ist ausgeschlossen.

§ 2 Partizipationskapital

1. Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Raiffeisen-Holding auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.
2. Das Partizipationskapital kann von der Raiffeisen-Holding nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften herabgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 102a BWG eingezogen werden.
3. Die Erträge aus dem Partizipationskapital sind gewinnabhängig.
4. Das Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil.
5. Das Partizipationskapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden und darf erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.

§ 3 Dauer des Beteiligungsverhältnisses

1. Das Partizipationskapital wird der Raiffeisen-Holding auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.
2. Ein Kündigungsrecht des Inhabers der Partizipationsscheine (in der Folge „Partizipant“) ist unabhängig vom Kündigungsgrund ausgeschlossen.
3. Eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Partizipationskapitals durch die Raiffeisen-Holding setzt eine gänzliche oder teilweise Herabsetzung bzw. den Einzug des Partizipationskapitals unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalherabsetzung gemäß §§ 175 bis 194 Aktiengesetz bzw. den Einzug des Partizipationskapitals gemäß § 102a BWG voraus.

§ 4 Gewinnbeteiligung

1. Die Partizipationsscheine verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (§ 23 Absatz 4 Ziffer 3 BWG). Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der Raiffeisen-Holding nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.
2. Die Partizipationsscheine sind mit einem Gewinnanteil von EUR 6,-- des rechnerischen Nennwertes ausgestattet, der vorrangig vor der Verzinsung der Geschäftsanteile gewährt wird. Dieser Gewinnanteil muss im Gewinn gemäß Absatz 1 gedeckt sein. Kann der Gewinnanteil für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden, so verfällt der Anspruch auf den nicht ausgeschütteten Gewinnanteil für dieses Geschäftsjahr. Im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres gebührt der Gewinnanteil anteilig, nach der tatsächlichen Dauer des Geschäftsjahres.
3. Die Gewinnbeteiligung beginnt mit 01.07.2008. Für das Geschäftsjahr 2008 gewähren die Partizipationsscheine daher einen Gewinnanteil von EUR 3,--.
4. Der Vorstand der Raiffeisen-Holding kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisen-Holding über den Gewinnanteil hinaus die Ausschüttung eines Bonus beschließen, wenn dies nach seiner Einschätzung durch die Kapitalmarktverhältnisse erforderlich wird, der Erfolg des Unternehmens diesen Bonus rechtfertigt und er im Gewinn gedeckt ist. Die Ausschüttung eines Bonus bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der Raiffeisen-Holding.
5. Die Auszahlung des Gewinnanteiles sowie des Bonus ist binnen 20 Tagen nach der Generalversammlung der Raiffeisen-Holding, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung beschließt, fällig und erfolgt durch Gutschrift auf ein bei der RLB NÖ-Wien AG für den Partizipanten geführtes Konto.

§ 5 Beteiligung am Liquidationserlös

1. Für den Fall der Liquidation der Raiffeisen-Holding gewähren die Partizipationsscheine einen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös aufgrund des anteiligen Unternehmenswertes zum Zeitpunkt der Emission.
Der Unternehmenswert wird durch die KPMG Financial Advisory Services GmbH, Wien, oder durch eine andere renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Kreis der großen international tätigen Wirtschaftsprüfungskanzleien, gemeinsam mit dem Österreichischen Raiffeisenverband ermittelt.
2. Die Ermittlung des Anteiles des Partizipationskapitals am Gesamtwert des Unternehmens erfolgt nach der Formel $\text{Emissionserlös} \cdot \frac{\text{Partizipationskapital}}{\text{Gesamtwert des Unternehmens vor Emission}}$. Diese Relation ist anlässlich jeder Emission von Partizipationskapital für jede Tranche neu zu ermitteln. Bei Verminderung des Partizipationskapitals durch Einzug oder Kapitalherabsetzung gemäß § 3 Punkt 3 ist der Anteil am Unternehmenswert neu zu ermitteln, sofern der Einzug bzw. die Kapitalherabsetzung zum wahren Wert (anteiliger Unternehmenswert) erfolgt ist. Durch die Kündigung oder die Ausgabe von Geschäftsanteilen nach der Ausgabe des Partizipationskapitals verändert sich der Anteil des Partizipationskapitals am Gesamtwert des Unternehmens nicht.
3. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des anteiligen Liquidationswertes des Partizipationskapitals ist der Liquidationswert der Raiffeisen-Holding, abgeleitet aus der Liquidationsschlussbilanz.

4. Dieser anteilige Anspruch am Unternehmenswert steht den Partizipanten im Rahmen der Liquidation vor den Mitgliedern der Genossenschaft, jedoch erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger insbesondere der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital zu.

§ 6 Verwässerungsschutz

1. Die Raiffeisen-Holding behält sich vor, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte sowie Ergänzungskapital oder nachrangiges Kapital ohne betragliche Begrenzung auch mit begrenzter Laufzeit auszugeben. Diese Rechte können hinsichtlich der Gewinnausschüttung den Vorrang vor dem Partizipationskapital genießen.
2. Die Raiffeisen-Holding ist weiters berechtigt, jederzeit und ohne betragliche Begrenzung neues Partizipationskapital oder andere Formen von Kapital, die einen Substanzanspruch gewähren, zu begeben. Diesfalls steht den Partizipanten grundsätzlich ein Bezugsrecht auf diese Titel zu. Wird dieses Bezugsrecht der Partizipanten ausgeschlossen, muss erforderlichenfalls ein Ausgleich in anderer Weise gewährt werden. Klarstellend wird festgehalten, dass den Partizipationsscheininhabern bei der Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen kein Bezugsrecht zusteht.
3. Die Veränderung der Summe der Geschäftsanteile löst keinen Verwässerungsschutz aus, da damit in die Vermögensrechte der Partizipanten nicht eingegriffen wird.

§ 7 Teilnahme- und Auskunftsrecht

1. Die Partizipanten haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen und Auskünfte über die Angelegenheiten der Raiffeisen-Holding im Sinne von § 112 AktG zu begehren.
2. Teilnahmeberechtigt sind nur jene Partizipanten, die im Partizipantenregister der Raiffeisen-Holding eingetragen sind. Im Übrigen gelten für die Teilnahme an der Generalversammlung die Bestimmungen, die auf die Mitglieder der Genossenschaft Anwendung finden.
3. Weitere Mitgliedschaftsrechte stehen den Partizipanten nicht zu.

§ 8 Registrierung der Partizipationsscheine

1. Partizipationsscheine sind unter der Bezeichnung des Partizipanten nach Name, Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer und Anschrift in das Partizipantenregister der Raiffeisen-Holding einzutragen.
2. Die Übertragung der Partizipationsscheine unterliegt den Bestimmungen des § 9 der Bedingungen; sie ist der Raiffeisen-Holding zu melden und der Übergang ist nachzuweisen.
3. Die Raiffeisen-Holding ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Übertragung zu prüfen und den Übergang im Partizipantenregister zu vermerken.
4. Im Verhältnis zur Raiffeisen-Holding gilt als Partizipant nur, wer als solcher im Partizipantenregister eingetragen ist.

§ 9 Übertragung der Partizipationsscheine

1. Eine Übertragung ist ausschließlich innerhalb des Kreises der zeichnungsberechtigten Mitglieder der Genossenschaft sowie unter Berücksichtigung des § 23 Absatz 16 BWG auf die RLB NÖ-Wien AG zulässig.
2. Die Übertragung von Partizipationsscheinen ist an die Zustimmung des Vorstandes der Raiffeisen-Holding gebunden. Die Zustimmung zur Übertragung ist zu verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher besteht insbesondere dann, wenn die Übertragung zu einer Schädigung der Raiffeisen-Holding, des Verbundes der niederösterreichischen Raiffeisenbanken oder der sonstigen Genossenschafter führen kann.
3. Unter Übertragung im Sinne des Abs.1 sind alle Rechtsgeschäfte, die Rechte aus dem Partizipationsschein betreffen, insbesondere auch Treuhandübertragungen, Verpfändungen, Zessionen etc. unabhängig von dem jeweiligen Rechtsgrund zu verstehen. Ausgenommen von der Übertragungsbeschränkung sind Fälle der Gesamtrechtsnachfolge, sofern nicht Punkt 6 zur Anwendung kommt.

4. Die Raiffeisen-Holding wird sich bemühen, für einen Sekundärmarkt zu sorgen, wobei ein Handel ausschließlich innerhalb der zur Zeichnung gemäß § 1 Punkt 4 zugelassenen Mitglieder der Genossenschaft erfolgen kann. Zu diesem Zwecke wird eine jährliche Ermittlung des Wertes der Partizipationsscheine im Sinne von § 5 Absatz 2 und 3 dieser Bedingungen erfolgen.
5. Kann die Raiffeisen-Holding keinen Erwerber vermitteln, ist sie auch berechtigt, Partizipationsscheine gemäß § 23 Absatz 16 BWG selbst zu erwerben, oder einen Rechtsträger zu benennen, der die Partizipationsscheine erwirbt.
6. Im Falle einer bereits wirksam gewordenen und nach den vorstehenden Bestimmungen jedoch unzulässigen Übertragung von Partizipationskapital an einen Rechtsträger, der weder berechtigter Partizipationsscheininhaber gemäß § 1 Punkt 4, noch eine Genossenschaft mit zumindest 1 ungekündigten Geschäftsanteil an der Raiffeisen-Holding, oder die RLB-Wien AG, oder ein von der Raiffeisen-Holding gemäß § 9 Punkt 5 benannter Rechtsträger ist, steht der Raiffeisen-Holding ein Aufgriffsrecht bzw. das Recht zur Benennung eines Rechtsträgers zur Ausübung dieses Aufgriffsrechts zu. Zu diesem Zweck ist der unberechtigte Partizipationsscheininhaber verpflichtet, der Raiffeisen-Holding die Partizipationsscheine auf Verlangen zu übertragen, wobei zur Preisfindung das zuletzt erstellte Unternehmenswertgutachten gemäß § 5 Punkt 2 und 3 heranzuziehen ist.
7. Ist der Partizipationsscheininhaber oder die Raiffeisen-Holding der Ansicht, dass der zuletzt ermittelte Kurs im Übertragungszeitpunkt nicht mehr dem tatsächlichen Wert entspricht, weil zwischen der Kursermittlung und dem Übertragungszeitpunkt Umstände eingetreten sind, die eine erhebliche Wertänderung bewirkt haben, kann dieser oder die Raiffeisen-Holding auf eigene Kosten von der in § 5 Punkt 1 genannten Beratungsgesellschaft, die das letzte Bewertungsgutachten der Raiffeisen-Holding gemeinsam mit dem Österreichischem Raiffeisenverband erstellt hat, den zum Übertragungszeitpunkt aktuellen Kurs ermitteln lassen.

§ 10 Anwendbares Recht-Gerichtsstand

1. Diese Partizipationsscheinbedingungen unterliegen österreichischem Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen ergeben oder auf deren Nichtigkeit beziehen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein dreigliedriges Schiedsgericht nach den Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung entschieden. Der Kläger hat dem Beklagten die Schiedsklage unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm bestellten Schiedsrichters mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Beklagte ist verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Zustellung einen Schiedsrichter zu bestellen und den Kläger hiervon mit eingeschriebenem Brief zu verständigen. Unterlässt er es, rechtzeitig einen Beisitzer namhaft zu machen, so wird auf Antrag des Klägers der 2. Beisitzer vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien bestellt.
3. Obmann des Schiedsgerichtes ist der Generalrevisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes. Für den Fall, dass eine der Parteien binnen 14 Tagen nach Zustellung der Schiedsklage sich gegen diese Bestellung ausspricht, ist binnen weiterer 14 Tage ein anderer von den Parteien gemeinsam bestellter Schiedsobmann zu nominieren.
4. Können sich die Parteien nicht auf die Person des Schiedsobmannes einigen, nimmt ein bestellter Schiedsrichter (Obmann) das Amt nicht an oder übt er es nicht aus, so wird der fehlende Schiedsrichter (Obmann) auf Antrag einer Streitpartei vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien bestellt. Ein Schiedsrichter darf nach Annahme seines Amtes nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Schuldhafte Verzögerungen oder grundloser Rücktritt machen den Schiedsrichter ersatzpflichtig. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien, wenn sich nicht beide Streitparteien auf einen anderen Sitz einigen.
5. Der Schiedsspruch ist zu begründen und den Streitparteien in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind inappellabel.
6. Das Schiedsgericht hat österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden. Es entscheidet auch darüber, welche Streitpartei bzw. in welchem Verhältnis die Streitparteien die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen haben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser

Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der Raiffeisen-Holding mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisen-Holding durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche Partizipationsscheine betreffen, erfolgen mit Rechtswirksamkeit für sämtliche Partizipanten durch Anschlag an der Kundmachungstafel am Sitz der Genossenschaft.